



LRGV - Landesrecht Gesetze und Verordnungen

Stammnorm

Ausfertigungsdatum: 13.01.2025

Fassung

Gültig ab: 01.01.2025

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025

Verordnung

über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025

Vom 13. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 1 des Umlagegesetzes vom 29. Oktober 2024 ([GV. NRW. S. 700](#)) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Höhe der Umlage

Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird die Umlage für das Haushaltsjahr 2025 entsprechend dem Beschluss der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 13. Dezember 2024 auf 1,6 Euro pro 1 000 Euro Grundsteuerwert festgesetzt.

§ 2

Mindestbetrag der Umlage

Eine Umlage von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird nicht erhoben, wenn sie den Mindestbetrag von 12,00 Euro unterschreitet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen